**Tiroler Umweltanwaltschaft**

**Mag. Dominik Bischof**
**DI Patricia Schrittwieser**

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umweltreferat
z.H. XXXXX XXXXX
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-3498
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Beschwerde zu: Bescheid RGB Berglifte GmbH, Steinach**
**Erweiterung der Flutlichtanlage Bergeralm – Piste Variante**
**Naturschutzrechtliche Bewilligung, Ihr Zeichen: IL-NSCH/B-162/8-2015**

*Geschäftszahl* LUA-3-5.14/3/3-2015
*Innsbruck,* 21.12.2015

Sehr geehrter XXXX XXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 23.11.2015, GZl. IL-NSCH/B-162/8-2015, eingelangt beim Landesumweltanwalt (LUA) am 23.11.2015, wurde der RGB Berglifte GmbH gemäß den §§ 6 lit f iVm. 29 Abs 1 lit b, Abs 5 und Abs 7 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) erteilt.

Gegen den am 23.11.2015 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltanwalt folgende

# Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird in seinem gesamten Umfang und Inhalt angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

## Präambel

Das Skigebiet Bergeralm gehört nach eigenen Angaben zu den größten Nachtskiarenen Europas. Vier verschiedene Abfahrten auf 9 km Länge mit wettkampftauglicher Ausleuchtung stehen für den Nachtskilauf zur Verfügung. Diese - inzwischen nicht mehr dem naturkundlichen Stand der Technik - entsprechende Anlage stellt bereits eine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild, für den Erholungswert von Mensch und Tier sowie für die Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dar.

Nun soll der beleuchtete Teil des Skigebiets Bergeralm durch die ehemalige Beleuchtungsanlage des Patscherkofels, die ebenfalls nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, um 40.000 m² erweitert werden. Grund für die Erweiterung ist die Schaffung von (zusätzlichen) Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Vereine und Trainingsgruppen.

Für den LUA ist zum einen nicht nachvollziehbar, dass eine der größten Nachtskiarenen Europas, die bereits 9 km Piste mit wettkampftauglicher Ausleuchtung besitzt, den Bedarf an Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten nicht durch die bestehenden Anlagen decken kann und zum anderen warum die nun projektierte Beleuchtungsanlage nicht durch einfach zu installierende Maßnahmen, wie UV-Filter und Blenden, welche die Beeinträchtigungen drastisch abmindern würden, ausgestattet wird.

Die beantragte Erweiterung würde nachweislich die bereits massiven Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen verstärken. Aus diesen Gründen wird das Landesverwaltungsgericht ersucht, den gegenständlichen Fall zu überprüfen.

## I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Flutlichtanlage im Schigebiet Bergeralm im Gemeindegebiet Steinach am Brenner an.

Bereits das naturkundliche Gutachten vom 25.01.2005 sowie das naturkundefachliche Standardgutachten vom 10.12.2014 stellten nachhaltige Beeinträchtigungen fest. Vor allem die summierende Wirkung der Anlagen wurde vom Amtssachverständigen für Naturkunde als wesentlicher Grund gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung angegeben.

Dennoch erteilte die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Bescheid vom 23.11.2015, GZl. IL-NSCH/B-162/8-2015, unter Anführung zusätzlicher Nebenbestimmungen die naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf das Gutachten des sportfachlichen Amtssachverständigen (ASV) stützt, nach welchem – um den schisportlichen Nachwuchs zu fördern – das öffentliche Interesse über die Interessen des Naturschutzes überwiegt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

## II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 23.11.2015 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides maßgeblich auf die Ausführungen des sportfachlichen ASV zur Notwendigkeit der überdurchschnittlich hellen Pistenbeleuchtung für Nachwuchstrainings und –wettkämpfe bezogen und kam zur Ansicht, dass das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben den teils schwerwiegenden Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Interessen überwiege und keine Alternativen zur gegenständlichen Pistenbeleuchtung bestünden.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt:

### 1) Inhaltliche Rechtswidrigkeit

Gemäß § 60 AVG sind in der Bescheidbegründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Die Behörde hat die Pflicht, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise zu sorgen und auf das Parteivorbringen, soweit es hier die Feststellung des Sachverhalts sein kann, einzugehen. Die Behörde darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (VwGH 10. April 2013, 2011/08/0169).

Im Rahmen der Beweiswürdigung hat die Behörde darzulegen, aus welchen Erwägungen sie zur Ansicht gelangt ist, dass gerade der festgestellte Sachverhalt vorliegt. Liegen einander widersprechende Beweisergebnisse vor, muss die Behörde begründen, weshalb sie einem der Beweismittel den Vorzug gibt (VwGH 24. April 2014, 2013/08/0204, mwN).

In der Stellungnahme des LUA wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Ausrüstung der Metallhalogendampflampen mit Blenden und UV-Filter mögliche Alternativen darstellen, die die negativen Auswirkungen deutlich reduzieren würden. Bezüglich dieser geforderten Alternativenprüfung führte die Behörde aus:

„Hinsichtlich der vom Landesumweltanwalt geforderten Alternativenprüfung in Form der Installierung einer Beleuchtungsanlage mit anderen, naturkundlich schonenderen Leuchtmitteln führte der sportfachliche Amtssachverständige aus, dass gegen die Verwendung unterschiedlicher Beleuchtungen innerhalb eines Schigebietes und damit unterschiedlicher Lichtfarben aus sicherheitstechnischer Sicht massive Bedenken bestünden. Vor allem für den Wettkampf-, aber auch den Trainingsbetrieb sei eine gleichmäßige Ausleuchtung bei annähernden Tageslichtbedingungen unerlässlich, um den im vorliegenden Fall gewünschten Effekt zu erreichen“ (Bescheid S 11).

Die Behörde geht im gesamten Bescheid nicht auf die Alternativen Blenden und UV-Filter ein, sondern bezieht sich ausschließlich hinsichtlich der naturkundlich schonenderen Leuchtmittel auf die Stellungnahme des sportfachlichen ASV, der sich nur mit der Alternative der warmen Lichtfarbe beschäftigt hat (s Bescheid S 5). Auch die Tatsache, dass diese umweltfreundlicheren Alternativen in verschiedenen ÖNORMEN (ÖNORM EN 12193:2007 und ÖNORM 1052) vorgeschrieben sind, hätte einer Auseinandersetzung mit dem Thema bzw. einer Begründung, wieso sich die Behörde über diese Alternativen hinwegsetzt, bedurft.

Daraus folgt, dass sich die Behörde aus Sicht des LUA mit den relevanten Punkten (und umweltfreundlicheren Alternativen iSd § 29 Abs 4 TNSchG 2005) Blenden und Filter im UV- und kurzwelligen Spektralbereich, die vom LUA in seiner Stellungnahme angeführt und von der Behörde auch auf den S 7f des gegenständlichen Bescheides festgestellt wurden, nicht beschäftigt hat, weshalb der Bescheid bereits wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben ist.

## 2) Begründungsmängel

2.1. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

Es wird nochmals ausdrücklich auf den summierenden Effekt hingewiesen, den eine zusätzliche Beleuchtung, vor allem auf die Wildtiere, mit sich bringt. Bereits ausführlich dargelegt wurde die negative Auswirkung auf die in diesem Bereich lebenden Tierarten in Bezug auf Nahrungssuche, Ruhe- und Erholungsphasen. Gerade im Winter reduzieren Wildtiere ihren Energiehaushalt auf ein Minimum.

Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass zahlreiche Untersuchungen zu verschiedensten Tierarten solche negativen Auswirkungen belegen. So schränken beispielsweise kleine Nager und Hasentiere die Futtersuche bei hohen Beleuchtungsstärken ein (Lima 1998, Gilbert & Boutin 1991 in Longcore & Rich 2004). Durch Licht wird auch die Aktivität von Waldmäusen nachweislich eingeschränkt (Spoelstra et al. 2015). Beleuchtung beeinflusst zudem den natürlichen saisonalen Rhythmus, so beginnen bei Beleuchtung Rotkehlchen, Amseln, Kohl- und Blaumeisen zeitiger im Jahr mit dem Gesang. Welche Konsequenz dies auf die Fitness der Tiere mit sich bringt, ist noch unbekannt (Da Silva et al. 2015).

Beim Rotwild kommt es in der Winterzeit zu einer „täglichen Starre“ bei der Energie eingespart wird. Ein durch die zusätzliche Beleuchtung verstärktes Flucht- und Abwanderungsverhalten erhöht den Energiebedarf der Tiere, was neben unerwünschtem Verbiss der Bäume sogar zur Schwächung bis hin zum Tod einzelner Individuen führen kann. Um die aus wildtierökologischer Sicht mangelbehaftete Jahreszeit zu überleben, ist daher jede zusätzliche Beeinträchtigung – so auch das Abwandern und die geringeren Ruhephasen – für das Überleben von vielen Individuen kritisch.

Wie in der Stellungnahme des LUA beim Parteiengehör bereits ausgeführt wurde, stellt die Beleuchtung für den Vogelzug, der von August bis November und März bis Mai stattfindet, bei Tiefdrucklagen ein erhebliches Hindernis dar. Über den „Brenner“ verläuft eine der Hauptvogelzugrouten. Besonders großflächig beleuchtete Areale können zur Desorientierung der Vögel führen, da sie auf den beleuchteten Flächen einen vermeintlich sicheren Landeplatz vermuten.

Diese Punkte wurden nach Meinung des LUA zu wenig berücksichtigt.

2.2. Öffentliches Interesse und Interessensabwägung

Der ASV für Sportwesen führt aus, dass es zur Förderung des Skinachwuchses im Großraum Innsbruck aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung ein öffentliches Interesse an der starken Beleuchtung einer zusätzlichen Pistenabfahrt gibt, welches gegenüber den Naturschutzinteressen überwiegt. Aus Sicht des LUA ist zu konkretisieren, wer diese – für das öffentliche Interesse wichtigen – Nachwuchskräfte sind. Für

die Nachwuchskräfte an den Sport- bzw. Skihauptschulen sind nach Wissen des LUA im Schulalltag Trainingstermine während des Tages vorgesehen. Weiters ist es für Nachwuchskräfte in den mehrwöchigen Winterferien (Weihnachten und Semesterferien) sowie an den Wochenenden jederzeit möglich, zu trainieren. Fraglich ist somit, ob es im Raum Innsbruck eine so große Anzahl an Nachwuchskräften gibt, welche für das öffentliche Interesse in Österreich als Skination von hoher Bedeutung sind, dass diese über die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Des Weiteren bestehen, wie in der Stellungnahme ausgeführt, im Skigebiet Bergeralm bereits vier verschiedene Abfahrten auf 9 km Länge mit wettkampftauglicher Ausleuchtung, die aus Sicht des LUA Training und Wettbewerbe für einheimische Vereine und Trainingsgruppen ermöglichen (vgl. Bescheid S 7).

Die erstinstanzliche Behörde kam im angefochtenen Bescheid „zum Schluss, dass – insbesondere auf Grund der Ausführungen des sportfachlichen ASV – sehr wohl ein öffentliches Interesse an der Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen und somit an der Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung vorliegt“ (Bescheid S 10).

Aus Sicht des LUA reicht der bloße Verweis auf das Sachverständigengutachten – andere Argumente für das öffentliche Interesse führte die Behörde nicht an – nicht aus, um die vorgebrachten Einwendungen zu entkräften und ein öffentliches Interesse darzulegen. Darüber hinaus hätte die Behörde begründen müssen, weshalb sie diesem Beweismittel den Vorzug gibt. Somit hat die Behörde aus Sicht des LUA das öffentliche Interesse und die Notwendigkeit der Beleuchtung nicht ausreichend dargelegt.

Des Weiteren führt die Behörde in ihrer Interessensabwägung aus, dass es sich lediglich um eine 1:1 Verlegung einer bereits bewilligten Beleuchtungsanlage handelt. Die Behörde übersieht hier, dass die neue Positionierung der Beleuchtungsanlage einen anderen Standort und somit ein gänzlich anderes Habitat darstellt. Schließlich kann die 1:1 Verlegung nicht die erneute Aufstellung einer veralteten Anlage, welche nicht mehr dem Stand der Technik iSd ÖNORMEN EN 12193:2007 und 1052 entspricht, rechtfertigen.

Daraus folgt aus Sicht des LUA, dass das (mangelnde) öffentliche Interesse nicht über die naturschutzrechtlichen Interessen überwiegt, weshalb die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen ist.

2.3 Alternativenprüfung

Der sportfachliche ASV führt in seinem Gutachten aus, dass „die Umstellung auf verschiedene Lichttypen nicht zuletzt ein sicherheitstechnisches Risiko darstellen kann, da sich das Auge auf die geänderte Situation schnell einstellen muss und sich das subjektive Sicherheitsempfinden ändert“ (Bescheid S 5). Diese Auffassung teilt der LUA aus den folgenden Gründen nicht:

Wie sich aus dem Luftbild (Anlage./1; aus dem Gutachtensauftrag der Behörde an den naturkundlichen ASV) ergibt, beginnt die neu zu beleuchtende Skipiste „Variante 1a“ (grün) beim Gasthaus Bergeralm und mündet später in die Skipiste 1. Auf der gesamten Skipiste „Variante 1a“ wird derselbe Lichttyp eingesetzt. Die Rodelbahn (blau), welche die „Variante 1a“ kreuzt, führt in einem Tunnel unter der Skipiste durch, weshalb es an dieser Stelle nicht zur Verwendung verschiedener Lichttypen kommt.

Da ausschließlich die Skipiste „Variante 1a“ zu Trainingszwecken benutzt werden soll, endet der Trainingsbetrieb somit an der Einfahrt in die Skipiste 1. Dementsprechend ist bei der Einfahrt in die Skipiste 1 von Natur aus erhöhte Vorsicht geboten, um allfällige Zusammenstöße mit Skifahrern der Piste 1 zu vermeiden. Eine erhöhte Vorsicht bei der Einfahrt in Pisten gebieten auch die FIS-Regeln:

„Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann“ (5. FIS-Regel).

Somit ist von einer erhöhten Sorgfaltspflicht der Pistenbenützer an dieser Stelle auszugehen. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist auch ein schnelles Einfahren in die Piste ausgeschlossen, weshalb die sicherheitstechnischen Bedenken des sportfachlichen ASV nicht nachvollzogen werden können.

Zudem kann die Gefahrenstelle leicht durch Hinweisschilder („Langsam fahren“ oder „Slow“), wie sie oft in Skigebieten verwendet werden, entschärft werden.

Schließlich hat sich derselbe sportfachliche ASV hinsichtlich der Thematik der verschiedenen Lichttypen auch bereits gegenteilig geäußert:

„Sollte tatsächlich geplant sein, die Talabfahrt in Zukunft mit Natriumdampflampen zu beleuchten, so gäbe es in diesem Fall insofern keine Einwände, da es sich bei den oberen Abfahrten und der Talabfahrt um getrennte Bahnen handeln würde, daher einer Mischbeleuchtung zugestimmt werden könnte. Grundsätzlich wäre eine Mischbeleuchtung allerdings aus sportfachlicher Sicht eher negativ zu sehen“ (Bescheid vom 5.11.2008, 5Na-1414/13-08, S 8).

Der sportfachliche ASV führt in seinem Gutachten weiters aus, dass Metallhalogendampflampen aus sportfachlicher Sicht nötig sind, da diese tagesähnliche Lichtverhältnisse schaffen. Richtig ist, dass Metallhalogendampflampen stark im Blaubereich emittieren und daher für die Rezeptoren im menschlichen Auge ein tagesähnlicher Zustand hergestellt wird. Der ASV führt allerdings nicht aus, dass eine Beleuchtung ohne eine derartige Emission im Blaubereich negative (sicherheitstechnische) Auswirkungen auf ein Training oder einen Wettkampf für Vereine darstellt. Das Gütemerkmal der Sehleistung wird durch das Beleuchtungsniveau (Maßeinheit: Lux) beeinflusst. Ist die Piste somit durch Licht in anderen Spektralfarben ausreichend beleuchtet, um eine gute Sicht zu gewährleisten, kann davon ausgegangen werden, dass dies auf den Trainingseffekt keine negativen Auswirkungen hat.

Weshalb gerade nicht abgeschirmte Metallhalogendampflampen, welche im Blau- und UV-Bereich ausstrahlen, zu vermeiden und zielgerichtete Beleuchtungsanlagen mit warmweißen LEDs zu bevorzugen sind, wird weiters ausgeführt:

Der Leitfaden „Besseres Licht“ des Landes Oberösterreich (abrufbar: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_besseresLicht2013_leitfaden.pdf) führt auf Seite 33 (4. Leuchtmittel) den Wellenlängenbereich – Spektrum hauptsächlich im Bereich 550 nm – einer warmweißen LED an. Dadurch würde gerade der darunter liegende Bereich der Emissionen von blauem bis zu ultraviolettem Licht fast gänzlich ausgespart, welcher nicht nur den Tages- und Nachtrhythmus des Menschen stark beeinflusst und zu verminderter Melatonin-Produktion führt, was in weiterer Folge gesundheitliche Beeinträchtigungen bedingen kann, sondern auch die Anlockwirkung auf Vögel stark

vermindert. Abstrahlungen in diesem für den Menschen nicht sichtbaren Teil des Spektrums sind daher auf jeden Fall zu vermeiden, da sie auch für unsere Sehleistung nicht von Bedeutung sind. Laut Stand der Technik ist eine Emission in diesen Spektralbereichen mittlerweile auch vermeidbar und sollte deshalb bevorzugt werden. Ist aus sicherheitstechnischen Gründen der Einsatz von Metallhalogendampf-Hochdrucklampen notwendig, ist – wie bereits ausgeführt – zumindest ein Filter, welcher Ultraviolett-Strahlung bzw. kurzwelliges Licht bis 440 nm zu einem großen Anteil filtert, einzusetzen. Um eine Beleuchtung anderer Bereiche, als der Schipiste zu vermeiden, sodass Wildtiere weniger gestört werden, ist in jedem Fall eine Abschirmung durch Full-Cut-Off Blenden zu fordern.

Diesbezüglich wurde die Alternativenprüfung von der Behörde nur mangelhaft vorgenommen.

Weiters führt der sportfachliche ASV in seiner Stellungnahme aus, dass für Wettkämpfe mindestens 300 Lux vorgeschrieben sind und die mittlere Beleuchtungsstärke für Trainings mindestens 100 Lux betragen müssen. Für den LUA ist nicht nachvollziehbar, wie der Sachverständige zu diesen Werten kommt. Punkt 6.1 der ÖNORM EN 12193 regelt die „Allgemeinen Anforderungen an die Beleuchtung für die in Europa am häufigsten ausgeübten Sportarten“ und ordnet hier Beleuchtungsklassen für unterschiedliche Wettkämpfe zu. Wettkämpfe auf mittlerem Niveau und Leistungstraining – wie vom Antragsteller gewünscht – fallen hier in die Beleuchtungsklasse II. Tabelle A.23 im Anhang A leg. cit. regelt die Werte für die Beleuchtungsstärke für das Skifahren. Hier ist für die Beleuchtungsklasse II eine Beleuchtungsstärke von 30 Lux – welche auf der Beleuchtungsoberfläche aufzutreffen haben (horizontale Beleuchtungsstärke) – gefordert. Lediglich bei Hochleistungswettkämpfen mit hoher Zuschauerzahl, diese fallen allerdings in die Beleuchtungsklasse I und sind hier nicht anzuwenden, wären 100 Lux vorzuschreiben.

Wie bereits in der Stellungnahme des LUA ausgeführt, sind laut ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau) Beleuchtungsguide Skipisten Stand:11/2012 für das Training 100 lx erforderlich. Die gegenständliche Beleuchtung jedoch übertrifft selbst die hohe Anforderung lt. ÖISS Beleuchtungsguide bei weitem – dies haben Messungen im Zuge des Projekts der Tiroler Umweltanwaltschaft „Innovative Beleuchtung im Außenraum“ ergeben.

Diesbezüglich hätte aus Sicht des LUA die Behörde begründen müssen, inwieweit eine über die Mindestanforderungen hinausgehende Beleuchtung mit der Alternativenprüfung iSd § 29 Abs 4 TNSchG 2005 im Einklang steht und deshalb bewilligungsfähig ist.

2.4 Befristung

Die Behörde führt in ihrer Bescheidbegründung aus, dass eine Befristung der Anlage iSd § 29 Abs 5 TNSchG 2005 unverhältnismäßig sei. Der LUA ist hier konträrer Ansicht. Fakt ist, dass sich die Beleuchtungsanlagen in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt und vor allem in ihrer Effizienz und Leistung verbessert haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung in den nächsten Jahren fortschreitet. Um den Stand der Technik iSd Alternativenprüfung nach § 29 Abs 4 TNSchG 2005 zu berücksichtigen, können durch Befristungen veraltete Anlagen sukzessive ersetzt werden. Dies ist nicht nur aus ökologischen Gründen sinnvoll, sondern wäre wahrscheinlich auch aus ökonomischen Gründen für den Betreiber in Zukunft von Vorteil.

Auch der Projektwerber wird im Laufe der Zeit seine in die Jahre gekommenen Anlagen auf energie- und emissionseffizientere Beleuchtungsmethoden umrüsten. Deshalb erscheint es aus Sicht des LUA nicht unverhältnismäßig, eine Befristung für die Beleuchtungsanlage zu fordern, gerade weil – wie im Bescheid richtig ausgeführt – eine maßgebliche Vorbelastung des gegenständlichen Bereiches in Bezug auf die Naturschutzinteressen gegeben ist. Eine sukzessive Änderung hin zu einer allgemeinen Befristung aller Anlagen wäre wünschenswert und im Sinne des TNSchG 2005.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

# Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer